



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
z. Hd. des Behördenleiters
Förgstraße 23
86609 Donauwörth

vorab per Mail !



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 25. März 2021, Nr. 42 Az. 6451.3

Fachbereich Wasserrecht, Frau Kuen,
Telefon 08221/95-331, Telefax 08221/95-340, E-Mail: j.kuen@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 106,
Krankenhausstraße 36

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutzprojekt Balzhausen - Ursberg – Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für Maßnahmen im Bereich des Teilungswehres Mindelzell – Änderung der Planfeststellung vom 02.01.2012

Anlage: Plansatz mit Prüf- und Planfeststellungsvermerk (2 Leitz-Ordner - 1. Fertigung)
Liste der anonymisierten Einwender (nur zum behördlichen Gebrauch)

Zu Ihrem Antrag vom 03.06.2020, P-4441.2-GZ-16235/2020

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

Planfeststellung

I. Gegenstand, Zweck und Plan des Ausbaus

1. Gegenstand der Planfeststellung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (im Folgenden Unternehmer genannt) erhält in Abweichung vom Planfeststellungsbescheid des Landratsamtes Günzburg vom 02.01.2012, Nr. 42, Az. 6451.3 die gemeinnützige Planfeststellung zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Teilungswehres Mindelzell abweichend vom seinerzeit planfestgestellten Plan.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

2. Zweck des Gewässerausbaus

Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz der Gemeinde Ursberg sowie der Gemeinde Balzhausen sowie dem überörtlich wirksamen Hochwasserrückhalt im Mindeltal. Das Vorhaben ist Bestandteil des Mindeltalkonzeptes zum Schutz aller derzeit von Hochwasser bedrohten Siedlungsflächen im Mindeltal im Landkreis Günzburg. Der Hochwasserrückhalt dient hierbei dem Ausgleich von dem aus Siedlungsflächen ausgedeichten Hochwasservolumen und beugt einer Abflussbeschleunigung durch die örtlichen Schutzmaßnahmen vor.

3. Beschreibung des Vorhabens (Überblick)

Zum Schutz aller derzeit vom 100-jährlichen Hochwasser der Mindel betroffenen Siedlungsflächen im Mindeltal im Landkreis Günzburg wurde zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth einvernehmlich im Jahr 2004 das Mindeltalkonzept beschlossen. Dieses Konzept enthält örtlich wirksame technische Hochwasserschutzmaßnahmen sowie überörtlich wirksame Rückhaltemaßnahmen, die gleichzeitig als Retentionsausgleich für die in Siedlungsbereichen ausgedeichten Hochwasservolumina dienen. Bereits im Jahr 2012 wurde das Hochwasserprojekt Balzhausen- Ursberg planfestgestellt und schon weitestgehend verwirklicht. Bereits im Planfeststellungsbescheid vom 02.01.2012 war ein teilweiser Umbau des Teilungswehres Mindelzell vorgesehen. Durch diese Baumaßnahme erhält die Wehranlage eine zusätzliche Funktion zum Hochwasserschutz. Wie sich bei den detaillierten Vorerkundungen ergeben hat, können die Umbauten aus statischen Gründen nicht in der ursprünglich geplanten Art und Weise verwirklicht werden, sodass die mit diesem Bescheid planfestgestellten Änderungen der Planung notwendig wurden.

4. Beschreibung im Einzelnen

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus folgenden Änderungen:

- **Wegfall des Schöpfkopfes an der Brücke über die Mindel im OW (BW M-64)**

- **Dammbalkenverschluss M-64**

Der Dammbalkenverschluss wird linksseitig der Mindel im Anschluss an die bereits fertiggestellte Ufermauer BW M-21 im Bereich der Ortsverbindungsstraße zwischen Tiefenried und Mindelzell hergestellt. Die Oberkante der Dammbalkenelemente liegt bei 519,15 m+NN.

- **Ufermauer M-41**

Da eine Anhebung des Wirtschaftsweges am linken Ufer der Mindel nicht möglich ist, wird die Ufermauer M-41 als Winkelstützmauer aus Stahlbeton hergestellt. Diese dient dem Hochwasserschutz des westlichen Vorlandes und der Siedlung Mindelzell. Die Mauer hat eine Länge von ca. 75 m - die Oberkante des Bauwerkes liegt bei 519,15 m+NN.

- **Teilungswehr M-63**

Die notwendige Erhöhung der Stirnwand um 1 m ist aufgrund des schlechten Betonzustandes nicht möglich, sodass dieses komplett erneuert werden muss. Während der Baumaßnahme ist ein Bypass der Kleinen Mindel erforderlich. Das Alte Bauwerk wird fast vollständig abgebrochen und das neue Teilungswehr auf einer massiven Stahlbetonplatte im tragfähigen Talkies gegründet sowie an die bestehenden Bauwerksteile angeschlossen.

Die Öffnung des neuen Drosselbauwerkes (Kleine Mindel) soll wie im Bestand mit einer Höhe von 0,65 m und einer Breite von 5,6 m hergestellt werden. Die Oberkante des Teilungswehres liegt bei 519,20 m+NN. Auf dem linken Ufer schließt die Ufermauer M-41 an das Teilungswehr an. Auf der rechten Seite wird stromabwärts des Teilungswehrs die bestehende, entlang des Ufers der Kleinen Mindel verlaufende Mauer auf einer Länge von etwa 14 m zurückgebaut. Die Mauer M-20 wird bis etwa 16 m stromabwärts des Teilungswehrs in nahezu gleicher Lage neu errichtet und mittels Micropfählen gegründet.

▪ **Mindelschwelle**

Die Abflussbreite der Mindelschwelle muss zur Sicherstellung der Abflussaufteilung zwischen der Kleinen und Großen Mindel auf 4,7 m verkleinert werden. Die neue Mindelschwelle wird auf Mikropfählen gegründet, die mindestens 3 m in den tragfähigen Untergrund reichen. Auf diesen Mikropfählen wird ein massiver Stahlbetonquerriegel gesetzt, auf welchem die seitlichen Betonwände aufgebaut werden. Die Seitenwände (Oberkante bei 516,9 m+NN) sind mit Nischen versehen, um die Sohle bei Bedarf anheben zu können.

▪ **Ufermauer M-20**

Auf der rechten Seite der Mindel wird die bestehende Trockenmauer unterhalb des Teilungswehres auf einer Länge von 150 m durch eine Winkelstützmauer aus Stahlbeton ersetzt. Im Hochwasserfall wird der hydraulische Kurzschluss zwischen Mindel und Kleiner Mindel dadurch verhindert. Die Mauer wird kraftschlüssig und hydraulisch dicht an das Teilungswehr angeschlossen. Auf der halben Länge der Mauer wird eine Durchfahrt mit einer Breite von ca. 4,5 m hergestellt. Diese Durchfahrt ist mittels Stahlbetonbalken verschlossen, welche bei Bedarf entfernt werden können. Die Mauer wird beidseitig mit Aushubmaterial in einer Neigung von 1:2 oder flacher angeschüttet und begrünt.

▪ **Umgehungsgerinne M-70**

Das Umgehungsgerinne dient der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Mindelschwelle.

Die Variante 1 sah eine Sohlgleite in Riegelbauweise vor, bei der der Kolksee stromabwärts der Schwelle hätte verfüllt werden müssen. Aufgrund dessen hoher fischökologischer Habitatqualität wurde diese Variante jedoch verworfen.

Die Variante 2 sah ebenfalls eine Sohlgleite in Riegelbauweise vor, die stromaufwärts der Mindelschwelle ansetzen sollte. Diese hätte zum einen hohe Baukosten zur Folge, zum anderen wären die Wasserspiegellagen im Oberwasser erhöht worden. Aus diesen Gründen wurde auch diese Variante verworfen.

Die dritte Variante, die Gegenstand dieses Änderungs- Planfeststellungsbescheids ist, sieht die Herstellung eines separaten Umgehungsgerinnes rechtsseitig der Mindel vor. Der Fischpass soll als Raugerinne Beckenpass in Riegelbauweise hergestellt werden. Die über die Sohle hinausragenden Steinriegel sollen dabei jeweils eine wechselseitige Durchflussöffnung in das nachfolgende tiefer liegende Becken haben.

Zur optimalen Auffindbarkeit des Umgehungsgerinnes war zuerst vorgesehen ca. 2/3 des Abflusses der „Großen Mindel“ über das Umgehungsgerinne abzuführen. Aufgrund der bereits derzeit vorhandenen Verlandungsproblematik wurde entschieden, den größeren Abflussanteil über die Mindelschwelle abfließen zu lassen.

Nach Abstimmung mit dem Fischereisachverständigen ist eine Beckenbreite von 3 m festgelegt worden, die eine ausreichende Auffindbarkeit gewährleisten soll. Zur Vermeidung von einem zu starken Geschwemmseintrag in das Umgehungsgerinne soll am Einlauf ein Schwimmbalken montiert werden.

Die Wasserspiegeldifferenz zwischen Ober- und Unterwasser beträgt bei Abflüssen zwischen Q_{30} und Q_{330} ca. 1,3 bis 1,4 m.

Die Anlage wurde gemäß der Fließgewässerzone der Barbenregion nach DWA-M-509 bemessen.

Bemessungsgrößen des Raugerinnes:

- Sohlbreite: ca. 3 m
- Höhe der Riegelsteine über der Sohle: ca. 70 cm
- Wasserspiegeldifferenz zwischen den Becken: $\Delta h = 12$ cm
- notwendige Riegelanzahl 12 (11 Becken)
- Beckenlänge ca. 7,0 – 7,5 m
- Lichte Beckenlänge zwischen den Riegelsteinen ca. 6,5 m
- Mittlere Schlupfbreite ca. 70 cm

Bemessungszuflüsse für das Raugerinne

- $Q_{30} \approx 0,8$ m²/s
- $MQ \approx 1,7$ m²/s
- $Q_{330} \approx 2,9$ m²/s

Die von der Änderungs- Planfeststellung betroffenen Bauwerke sind feste Bauwerke ohne Betriebseinrichtungen.

5. Plan

Dem Antrag auf Änderungs- Planfeststellung liegen die Unterlagen des Ing.-Büros Wald + Corbe Consulting GmbH Hügelsheim, Am Hecklehamm 18, 76549 Hügelsheim mit einem hydrotechnischen Bericht des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zugrunde.

Die geotechnischen Stellungnahmen zu den Bauwerken wurden vom Ing.-Büro Dr. Ebel Co. - Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH, Leiterberg 5a, 87488 Betzigau erstellt.

Der UVP-Bericht mit FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, landschaftspflegerischem Begleitplan und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung wurde vom Büro Eger & Partner Landschaftsarchitekten, Austraße 35, 86153 Augsburg, erarbeitet.

Die Antragsunterlagen bestehen aus folgenden Planbeilagen:

Ordner 1

Anlage 1 Erläuterungsbericht

Anlage 2 Lagepläne

2.1	Übersichtslageplan	
2.2	Gesamtlageplan Teilungswehr Mindelzell	M = 1 : 250
2.3	Lageplan M-41, M-63, M-64	M = 1 : 100
2.4	Lageplan M-20	M = 1 : 100
2.5	Lageplan M-70	M = 1 : 100

Anlage 3 Querprofile

3.1	Querprofile M-41	M = 1 : 100
3.2	Querprofile M-20	M = 1 : 100
3.3	Querprofile M-70	M = 1 : 100

Anlage 4 Längsschnitte

4.1	Längsschnitt M-41	M = 1 : 100
4.2	Längsschnitt M-20	M = 1 : 100 ; 1 : 20
4.3	Längsschnitt M-70	M = 1 : 100

Anlage 5 Detailpläne

5.1	Detailplan M-64	M = 1 : 100 ; 1 : 25 ; 1 : 10
5.2	Detailplan M-63	M = 1 : 50 ; 1 : 20
5.3	Detailplan Mindelschwelle	M = 1 : 50

Anlage 6 Hydrotechnischer Bericht

6.1	Wassertiefen Planfeststellung	M = 1 : 5.000
6.2	Wassertiefen Planfeststellungskorrektur	M = 1 : 5.000
6.3	Wasserspiegellagenänderung	M = 1 : 5.000

Ordner 2

Anlage 7 Geotechnische Stellungnahmen

Geotechnische Stellungnahme Bauwerk M-20
Geotechnischer Entwurfsbericht Bauwerk M-41
Geotechnischer Entwurfsbericht Bauwerk M-63
Geotechnische Stellungnahme Bauwerk M-64
Geotechnischer Entwurfsbericht Bauwerk M-70

Anlage 8 Umweltplanung

8.1	UVP-Bericht	
8.1.1	Bestandsplan	M = 1 : 1.500
8.2	SPA-Vorprüfung zum Vorhaben	
8.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
8.3.1	Bestands- und Konfliktplan	M = 1 : 1.500
8.3.2	Maßnahmenplan	M = 1 : 1.500
8.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben	

Anlage 9 Bauwerksverzeichnis

Anlage 10 Grunderwerb

10.1	Lageplan Grunderwerb	M = 1 : 250
10.2	Grundstücksverzeichnis	

Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 08.10.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 25.03.2021 versehen.

II. Inhalt- und Nebenbestimmungen nach § 13 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -

1. Für den genehmigten Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und der BayBO mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.
2. Die gesamten Baumaßnahmen sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, auszuführen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Zuge der Ausführungsplanung auf der Basis der vorliegenden Baugrundgutachten die **Standsicherheitsnachweise** in Form einer **Bescheinigung** eines zugelassenen Prüf-Sachverständigen nach Art. 62 BayBO zu erbringen.

Hinweis hierzu: Sofern die Leitung der Entwurfsarbeiten und Bauüberwachung durch Mitarbeiter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes erfolgt, ist kein Standsicherheitsnachweis gegenüber dem Landratsamt erforderlich (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WPBV). Eine entsprechende Bestätigung ist dem Landratsamt Günzburg vor Baubeginn vorzulegen.

4. Sämtliche unterirdischen Leitungen für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation sind im Bereich der Baumaßnahmen vor Baubeginn zu erheben und zu sichern.
5. Der freie und gleichmäßige Abfluss der Gewässer muss während der Bauzeit und insbesondere bei Hochwasser jederzeit gewährleistet sein. Es darf kein Wasser durch Bauwerke oder Stauanlagen zurückgehalten oder stoßweise abgelassen werden.

Die ausführenden Baufirmen sind auf das Hochwasserrisiko hinzuweisen und es sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen, wie im Hochwasserfall zu verfahren ist. Hilfsbauten sind sofort nach Gebrauch zu entfernen.

Bei einer drohenden Hochwassergefahr ist sicherzustellen, dass die Baustelle so geführt bzw. geräumt wird, dass bei Ausuferern von Hochwasser im Baubereich keine Abdrift von Materialien erfolgt.

6. Im Gewässer arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
7. Die Lagerung von Aushub, Baustoffen und Geräten ist im überschwemmungsgefährdeten Bereich nur zulässig, wenn keine Gefahr des Abtrags oder der Gewässerverunreinigung besteht. Es ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Gewässer eingetragen werden. Ölbindemittel u. ä. sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
8. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- und fischschädlichen Substanzen in die Gewässer oder in das Grundwasser gelangen. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind das Landratsamt Günzburg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienststelle Krumbach, sofort zu benachrichtigen.
9. Die Unterhaltung **des gesamten Teilungswehres, der Dämme und Ufer ca. 65 m flussaufwärts der Mindel, der Großen Mindel** einschließlich der Ufer rund 80 m flussabwärts vom Teilungswehr und der Kleinen Mindel einschließlich der Ufer bis 65 m flussabwärts vom Teilungswehr obliegt dem Freistaat Bayern. Dieser hat aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung Anspruch auf anteilige Erstattung der Kosten gegenüber den im betroffenen Bereich ansässigen Triebwerkseigentümern. Die Vereinbarung ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.
Eine öffentlich- rechtliche Regelung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen bleibt vorbehalten.
10. In regelmäßigen Abständen ist die Anlage durch den Unterhaltungsverpflichteten zu überprüfen und Verklausungen, Treibzeug und Aufladungen zu entfernen.
11. Der Entwässerungsgraben (Fl.-Nrn. 1689, 1880/2 Gemarkung Mindelzell) ist nach Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahmen ohne Rückstau wieder in das Unterwasser der Mindelschwelle/ Mindelkolksee einzuleiten.
12. Zur Bauausführung des Umgehungsgerinnes M-70 ist die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben fachlich hinzuzuziehen.

13. Denkmalschutz

Hinweise auf gesetzliche Pflichten:

Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

14. Auflage zum Naturschutz/ Ausnahmegenehmigung Biber

Die Genehmigung zur Entfernung von Biberdämmen ausschließlich im Bereich des Umgehungsgerinnes („Fischtreppe“) wird unbefristet erteilt. Eine vorherige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich, die Dammbeseitigungen sind jedoch durch den Unterhaltsverpflichteten zu dokumentieren.

15. Auflagen zum Schutz der Fischerei:

- a) Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.
- c) Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädliche Substanzen in das Gewässer gelangen.
- d) Der Fischweg ist vom Antragssteller stets in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und mit dem festgelegten Abfluss auszustatten.
- e) Zur Verbesserung der Auffindbarkeit von Fischen sind geringfügige Veränderungen am Auslauf (z.B. eine Buhne oder Ähnliches) mit der Fischereifachberatung des Bezirks Schwabens vor Bauabschluss abzustimmen.
- f) Weitere Auflagen zum Schutz der Fischerei bleiben vorbehalten.

16. **Beginn und Abschluss** der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Günzburg, Arbeiten am Gewässer auch den Fischereiwassereigentümern und -Pächtern sowie Betreibern von Leitungen, schriftlich mindestens 14 Tage vorab **anzuzeigen**.

17. Die Eigentümer der Grundstücke aus privaten Einwendung Nr. 1 sind im Voraus über den Baubeginn der Baustraße auf dem Flurstück 1530 bzw. über den Bau des Umgehungsgerinnes zu informieren.

18. Die Baumaßnahmen bedürfen einer Bauabnahme durch einen **zugelassenen anerkannten privaten Sachverständigen**. Dem Landratsamt Günzburg ist das Abnahmeprotokoll vorzulegen.

Hinweis: Diese entfällt, wenn die Bauleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Dienstes übertragen wird (Art. 61 Abs. 2 BayWG).

19. **Weitere Auflagen**, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Festsetzung von Entschädigungen:

Für folgende Fälle wird eine Entschädigung **dem Grunde nach** festgesetzt.

1. Landwirtschaft

- a) Dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern gegenüber betroffenen Grundstückseigentümern für Schäden, die bei Baumaßnahmen entstehen.
- b) Dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern gegenüber betroffenen Grundstückseigentümern für Hochwasserschäden bei Grundstücken, die derzeit nicht, jedoch nach Bau der Maßnahmen vom 10 bzw. 100-jährlichen Hochwasser betroffen sind, sowie für Grundstücke, die im Stauinfluss des Hochwasserrückhaltebeckens liegen und auf denen dadurch größere Wassertiefen auftreten. Diese Grundstücke sind aus den Differenzendarstellungen der Planbeilagen 6.1 bis 6.3 zu ersehen.
- c) Die zur Ausführung benötigten privaten Flächen / Grundstücke sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder entsprechend ihres Ausgangszustands herzustellen. Eventuelle Flur- und Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind dem jeweiligen Bewirtschafter durch den Baulastträger dem Grunde nach zu entschädigen.
- d) Die Höhe der Entschädigung bleibt jeweils einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

2. Fischerei

Dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern gegenüber betroffenen Fischereirechtseigentümern für Schäden, die bei Baumaßnahmen entstehen.

Die Höhe der Entschädigung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

IV. Entscheidung über Einwendungen

Wichtig: Aus Datenschutzgründen sind die **Namen der privaten Einwender und die zugehörigen Grundstücksbezeichnungen anonymisiert**. Die Namen und Grundstücke ergeben sich aus einer nicht öffentlichen Liste, die den Akten des Landratsamtes Günzburg beigegeben ist.

1. **Einwendung der Gemeinde Ursberg vom 11.08.2020**

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. **private Einwendung Nr. 1 vom 14.07.2020**

Der Einwendung wurde durch die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 1 und die Auflagen zur Information über den Baubeginn unter Ziffer II Nr. 17 bzw. Einleitung des Entwässerungsgrabens unter Ziffer II Nr. 11 weitgehend entsprochen. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen.

3. Einwendung des Landesfischereiverband Bayern e.V. vom 02.08.2020

Der Einwendung wurde durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Fischerei in Ziffer II Nr. 15 bzw. dem Naturschutz in Ziffer II Nr. 14 berücksichtigt. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen.

V. Entscheidung nach § 71 WHG

Gemäß § 71 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - wird festgestellt, dass für die Durchführung des Plans eine Enteignung zulässig ist.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbescheides wird angeordnet.

VII. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt:

1. Maßnahme als Teil eines Gesamtkonzeptes

Zum Schutz der derzeit vom 100-jährlichen Hochwasser der Mindel betroffenen Siedlungsflächen im Mindeltal im Landkreis Günzburg wurde zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth einvernehmlich im Jahr 2004 das Mindeltalkonzept beschlossen. Dieses Konzept enthält örtlich wirksame technische Hochwasserschutzmaßnahmen sowie überörtlich wirksame Rückhaltmaßnahmen, die gleichzeitig als Retentionsausgleich für die in Siedlungsbereichen ausgedeichten Hochwasservolumina dienen.

In Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden werden aufgrund der funktionalen Zusammenhänge und der Minimierung der Auswirkungen während der Bauzeit die örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen Bayersried/ Ursberg sowie Mindelzell und der Hochwasserrückhalt Balzhausen/ Bayersried als Gesamtprojekt geplant und durchgeführt.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde bereits begonnen und zahlreiche Maßnahmen sind bereits fertiggestellt.

Im Bereich des Teilungsbauwerkes Mindelzell an der Ortverbindungsstraße Mindelzell nach Tiefenried wurde im Laufe der Bearbeitung und nach eingehender Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.01.2012 eine Änderung der ursprünglichen Planung erforderlich.

Folgende wesentliche Änderungen sind notwendig:

- Wegfall des Schöpfkopfes an der Brücke über die Mindel im OW (BW M- 64)
- Neuer Dammbalkenverschluss (M- 64) linksseitig der Mindel im Anschluss an die bereits hergestellte Ufermauer BW M- 21
- Die Maßnahme BW M- 41 (Längsdamm entlang der Mindel) wird als Stahlbetonmauer ausgeführt
- Anstatt der geplanten Erhöhung der Stirnwand des Teilungsbauwerkes (M- 63), erfolgt ein Ersatzneubau ca. 1,5 m weiter unterstrom sowie ein Teilabbruch des bestehenden Bauwerkes
- Die Ufermauer M- 20 wird lagemäßig angepasst

- Auf der rechten Seite der Mindel ist zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Mindel ein Umgehungsgerinne vorgesehen (neue Maßnahme M- 70)
- Zur Steuerung der Abflussaufteilung wird die Mindelschwelle überplant

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Am 02.06.2020 beantragte das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA) die Planfeststellung zur Änderung der am 02.01.2012 planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme Balzhausen/ Ursberg.

Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung:

Die Unterlagen zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, lagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- Umweltverträglichkeitsbericht
- Bestandsplan
- SPA- Vorprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Bestands- und Konfliktplan
- Maßnahmenplan
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung („saP“) zum Vorhaben

in der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, im Rathaus der Gemeinde Ursberg und im Rathaus des Marktes Burtenbach vom 15.06.2020 bis einschließlich 15.07.2020 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen und der Bekanntmachungstext konnten auch auf der Internet-Seite des Landratsamtes Günzburg eingesehen werden.

Im Planfeststellungsverfahren und im Rahmen der UVP-Prüfung wurden gehört bzw. nahmen Stellung:

Gemeinden:

- Gemeinde Ursberg
- Gemeinde Balzhausen
- Stadt Thannhausen
- Markt Burtenbach
- Markt Münsterhausen

Behörden:

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Amtlicher Sachverständiger)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach - Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach - Bereich Forst
- Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung
- Staatliches Bauamt, Nattenhauser Straße, Krumbach
- Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach
- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Günzburg
- Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Günzburg
- Untere Verkehrsbehörde im Landratsamt Günzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Anerkannte bzw. zu beteiligende Verbände:

- Bayer. Bauernverband, Kreisgeschäftsstelle Günzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Günzburg
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung e. V.
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Verkehrsclub Deutschland e. V.
- Wanderverband Bayern e.V.
- Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern – Wildes Bayern e.V.

Beteiligte Firmen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Lech Elektrizitätswerke Augsburg - Netzservice
- LEW TelNet GmbH, Neusäß
- schwaben netz gmbh

Fischereiberechtigter:

- Immobilien Freistaat Bayern

Die auswärtigen Eigentümer von betroffenen Grundstücken sowie die Betreiber von Wasserkraftanlagen an der Mindel bzw. der Kleinen Mindel wurden ermittelt und angehört. Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ging eine Einwendung eines anerkannten Verbandes sowie eine Einwendung von privaten Betroffenen ein.

Der **Erörterungstermin** im Planfeststellungsverfahren wurde in der Gemeinde Ursberg, der Gemeinde Balzhausen, der Stadt Thannhausen, dem Markt Burtenbach und dem Markt Münsterhausen ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin fand am Mittwoch, den 07.10.2020 ab 14.00 Uhr im Gemeindesaal der Gemeinde Ursberg statt.

4. Der Bereich der geplanten Maßnahmen liegt teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel Teilbereich Süd (Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 12.8.2016, Amtsblatt des Landratsamtes Günzburg Nr. 33 vom 19.8.2016).
5. Für den Bereich der Maßnahmen liegt ein wirksamer Flächennutzungs- und Bebauungsplan der Gemeinde Ursberg vor.

II. Rechtsgründe

1. **Zuständigkeit:**

Das Landratsamt Günzburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – , Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG –).

2. **Grundlagen der Entscheidung:**

Die geplanten Änderungen der Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere an dem Teilungswehr bzw. durch das Umgehungsgerinne, die den Hochwasser-Abfluss verändern, gelten nach § 67 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - als Gewässerausbau, die nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG der (Änderungs-) Planfeststellung bedürfen.

Bei der Entscheidung über den Antrag ist ausschlaggebend, ob es sich um ein „gemeinnütziges“ oder „privatnütziges“ Vorhaben handelt. Bei der Beurteilung eines gemeinnützigen planfestzustellenden Vorhabens ist - anders als bei der Entscheidung über ein privatnütziges Vorhaben - dem planerischen Abwägen vorausgesetzt die positive Beantwortung der Frage, ob der Erlass des - Dritte potentiell belastenden - Planfeststellungsbeschlusses nach Maßgabe des gesetzlichen Planungszieles und der gesetzlichen Planungsleitsätze im konkreten Fall gerechtfertigt ist. Planrechtfertigung in diesem Sinne ist gegeben, wenn der geplante Gewässerausbau objektiv erforderlich ist. Strikte Erforderlichkeit ist nicht nötig; es reicht aus, wenn die konkrete Maßnahme vernünftigerweise geboten ist.

Sofern der Ausbau nachteilig auf das Recht bzw. die geschützten Belange eines Dritten einwirkt und der Betroffene Einwendungen gegen den Ausbau erhoben hat, ist sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Sofern dies nicht möglich ist, oder wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, ist der jeweilige Betroffene zu entschädigen, sofern er im Verfahren Einwendungen erhoben hat (§ 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

3. **Wirkung der Planfeststellung:**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen (ausgenommen wasserrechtliche Erlaubnisse) nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 BayVwVfG, § 19 Abs. 1 WHG).

4. **Einstufung als „gemeinnütziges Vorhaben“ / Planrechtfertigung:**

- 4.1 Die Änderung des ursprünglich mit Planfeststellung vom 02.01.2012 planfestgestellten Hochwasserschutzprojekts Balzhausen/ Mindelzell wurde nach Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich und umfasst das Teilungswehr Mindelzell BA I Los4, welches neu errichtet werden muss. Die Änderung der Maßnahmen umfasst im Wesentlichen den Neubau des Teilungswehres Mindelzell, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch einen Raugerinne- Beckenpass sowie einzelne bauliche Anpassungen bezüglich des Hochwasserschutzes.

Die Maßnahmen im Bereich des Teilungswehres sind Bestandteil des Mindeltalkonzeptes zum Schutz aller derzeit von Hochwasser bedrohten Siedlungsflächen im Mindeltal des Landkreises Günzburg und dienen dem Hochwasserschutz der Gemeinden Ursberg und Balzhausen sowie dem überörtlich wirksamen Hochwasserrückhalt im Mindeltal. Der Hochwasserrückhalt dient hierbei dem Ausgleich von dem aus Siedlungsflächen ausgeleiteten Hochwasservolumen und beugt einer Abflussbeschleunigung durch die örtlichen Schutzmaßnahmen vor.

- 4.2 Die Maßnahmen dienen dem **Hochwasserschutz** und damit den im Wasserrecht zum Ausdruck gebrachten Zielen (vgl. § 6 Abs. 1 insb. Nr. 6 WHG):

Die zum Teil im gewässernahen Bereich dicht besiedelten Orte im Mindeltal im Bereich des Landkreises Günzburg sind seit jeher von Hochwasser der Mindel heimgesucht worden. Hierdurch entstanden immer wieder große materielle Schäden und Gefahren für Leib und Leben. Die Gesamtbaumaßnahme ist - wie die umfassenden Erhebungen im Zuge des Mindeltalkonzeptes zeigen - notwendig und auch geeignet, die südlichen Mindel- Gemeinden vor einem 100-jährlichen Hochwasser zu schützen.

Die Maßnahmen dienen auch dem **Gewässerschutz**, denn Anlagen für wassergefährdende Stoffe stellen bei Hochwasser durch mögliches Austreten von Schadstoffen ein besonderes Risiko dar. Dies hat sich bei den jüngsten Starkregenereignissen drastisch gezeigt, wo teilweise Häuser allein wegen der Verschmutzung durch ausgelaufene Öltanks für Wohnzwecke unbrauchbar wurden. Auch dieser Gefährdung wird durch die Baumaßnahmen begegnet.

Die Maßnahmen zur Durchgängigkeit dienen gemäß § 34 Abs. 2 WHG und zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 ff. WHG.

Die Fertigstellung des Hochwasserprojektes Balzhausen/ Ursberg, welches in der Vergangenheit bereits weitgehend gebaut worden ist, ist nur möglich, sofern die mit diesem Bescheid planfestgestellten Maßnahmen im Bereich des Teilungswehres Mindelzell durchgeführt werden. Nur in diesem Fall bieten die Schutzmaßnahmen die ursprünglich angestrebte Sicherheit vor Hochwasser.

- 4.5. Die geplante Maßnahme ist damit als **gemeinnützig** anzusehen.
5. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach § 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 72 bis 78 BayVwVfG i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Vorgaben zur Bekanntmachung im Internet sind in Art. 27 a BayVwVfG geregelt.
6. Im Verfahren wurden alle öffentlich-rechtlichen Belange, insb. aber folgende Punkte in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände geprüft:

6.1 **Wasserwirtschaft**

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat als amtlicher Sachverständiger das Änderungsvorhaben anhand der Antragsunterlagen in wasserwirtschaftlicher und technischer Hinsicht auf seine Zielerfüllung sowie Auswirkungen auf Dritte und Schutzgüter geprüft. Dabei wurde die Umweltverträglichkeitsstudie mit in die Prüfung einbezogen. Gegen die Baumaßnahme werden vom amtlichen Sachverständigen keine Bedenken erhoben.

Mit den Berechnungen der Wasserspiegellagen, den Überflutungsflächen bei HQ₁₀₀ sowie der Bemessung des Bauwerkes besteht aus wasserbau- und sicherheitstechnischer Sicht Einverständnis. Insbesondere ist der amtliche Sachverständige mit den Auswirkungen auf die Abflussaufteilung der Mindel und der Kleinen Mindel einverstanden, da sich hierbei keine nachteiligen Veränderungen ergeben. Zwar stellen sich beim Hochwasserbemessungsabfluss (HQ₁₀₀) geringfügig höhere Wasserspiegellagen sowie geringfügig größere Überschwemmungsflächen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ein; die Siedlungslage von Mindelzell ist von einem HQ₁₀₀- Hochwasser weiterhin nicht betroffen. Die Bemessung des Umgehungsgerinnes bezüglich Sohl- und Böschungssicherung im Hochwasserfall wurde entsprechend eines hydraulischen 2D-Modells ermittelt. Durch Steinmatratzen oder durch mit Mörtel verklammerte Steinschüttungen wird die vorhandene Bausubstanz sowie die Standsicherheit zwischen Umgehungsgerinne und Mindel bzw. Umgehungsgerinne und Mindelschwelle bei sehr hohen hydraulischen Belastungen gewährleistet. Der Hochwasserabfluss durch die Öffnung am Teilungswehr nimmt nur gering zu. Auch mit der Bemessung des Freibordes besteht aus wasserbau- und sicherheitstechnischer Sicht Einverständnis.

Gemäß der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen besteht auch mit der Bemessung und technischen Ausbildung des Umgehungsgerinnes Einverständnis. Die Anforderungen des Merkblatts 509 der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) werden deutlich erfüllt, sodass bei plangemäßer Durchführung der Baumaßnahme eine ausreichende ökologische Durchgängigkeit am Mindelwehr hergestellt wird und dadurch eine deutliche Verbesserung der Gewässerökologie durch die Herstellung der Durchgängigkeit und Längsvernetzung des Fließgewässerlebensraumes erfolgt.

Damit dient die Maßnahme auch der Umsetzung der EU- Wasserrahmenrichtlinie („WRRL“) zur Zielerreichung eines guten ökologischen Zustands der Mindel. Grundlegendes Element der WRRL ist die integrierte Planung und Bewirtschaftung aller Gewässer. Bei der Bewertung der Umweltqualität eines Gewässers bezieht die Richtlinie alle gewässerrelevanten Faktoren, d.h. die physikalisch-chemische Beschaffenheit, die Biologie und die Gewässerstruktur, ein. Auf der Grundlage dieser Faktoren werden Umweltqualitätsziele für die Gewässer ermittelt und durch einen Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand evtl. Defizite festgestellt. Nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen sind die Anforderungen eingehalten.

Insbesondere im Umgehungsgerinne führt eine die regelmäßigen Anforderungen übertreffende Beckentiefe, Mindestfließgeschwindigkeit und Wassermenge (mindestens etwa 30 %) zu einer generell positiven Auffindbarkeit von Fischen.

Darüber hinaus sind aufgrund der hauptsächlich durch Spundwände geplanten temporären und dauerhaften Eingriffe in den Grundwasserkörper keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Gemäß der Einschätzung des amtlichen Sachverständigen stimmt das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese kommt zu dem Schluss, dass sich die Änderung der Planfeststellung vom 02.01.2012 auf die Schutzgüter Boden und Wasser unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur in einem unerheblichen Maße auswirkt.

6.2 Naturschutz

Für das Vorhaben wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Umweltverträglichkeitsstudie sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet. Die Eingriffsbewertung und Bilanzierung wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) in Verbindung mit den Vollzugshinweisen zur Biotopwertliste und zum Hochwasserschutz durchgeführt.

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg (UNB) hat das Vorhaben anhand der Planung eingehend geprüft und dem Vorhaben zugestimmt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Bau des Umgehungsgerinnes begrüßt und befürwortet. Durch den Bau eines Umgehungsgerinnes auf der rechten Seite der Mindel wird die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers wiederhergestellt. Insbesondere ist bezüglich der naturschutzfachlichen Beurteilung hervorzuheben:

- 6.2.1 Bezüglich der ökologischen Bewertung und der notwendigen **Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen** nach Naturschutzrecht sind die bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), insb. § 8 Abs. 4 Satz 7 und die „Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung“, eingeführt mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.4.2015, Az. 63d-U8602.3-2013/4-29, zu berücksichtigen.

Die Anlage des Umgehungsgerinnes stellt eine ökologisch aufwertende Maßnahme gegenüber dem Ausgangszustand im Sinne von § 7 Abs. 5 Satz 2 BayKompV dar. Obwohl die Herstellung des Gerinnes zunächst einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet, werden durch die deutliche (gleichwertige) funktionale Aufwertung sowohl flächenbezogene als auch nicht flächenbezogene bewertbare Eingriffe kompensiert. Die Eingriffe im Zuge der übrigen Teilbaumaßnahmen sind lediglich geringfügig. Es besteht daher kein Kompensationsbedarf für alle Teilbaumaßnahmen der tektierten Planung. Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt bzw. neugestaltet, sodass kein Ausgleichsdefizit verbleibt. In ihrem jetzigen Zustand ist die Mindel im Bereich der Tekturplanung ein unüberwindbares Querbauwerk für Fische und Makrozoobenthos. Der Umbau der Mindelschwelle hat diesbezüglich keine Auswirkung. Durch die Ausführung des Umgehungsgerinnes wird die ökologische Durchgängigkeit der Mindel wiederhergestellt.

- 6.2.2 Ausgenommen von der Anwendung der BayKompV sind die in § 1 Abs. 2 BayKompV genannten rechtlichen Bestimmungen insb. im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Belange wurden gesondert geprüft.

- 6.2.3 Für das Vorhaben wurde in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** durchgeführt. Die Planfeststellung umfasst insoweit auch die Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften nach § 44 BNatSchG. Die in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten fachlichen Voraussetzungen sind nach Prüfung durch die UNB erfüllt. Die Ausnahme ist insbesondere durch § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG begründet (zur Abwendung von wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden). Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.

Unter anderem wurde auch der Biber betrachtet. Typische Lebensräume des Bibers sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere Weichholzaunen, darüber hinaus auch Gräben, Altwässer und verschiedene Stillgewässer. Im Planbereich wurden durch das Planungsbüro bei der Kartierung Biberaktivitäten (Biberrutschen) festgestellt. Gemäß der Stellungnahme

der unteren Naturschutzbehörde ist diese deshalb mit der Erteilung einer generellen unbestimmtenfristeten Erlaubnis zur Entfernung der Biberdämme im Bereich des Umgehungsgerinnes einverstanden. Eine vorherige Anzeige der Dammbeseitigungen bei der unteren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich, jedoch durch den Antragsteller zu dokumentieren.

- 6.2.4 Der Rat der europäischen Gemeinschaft hat zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) erlassen.

Das Vorhaben liegt teilweise im SPA (Special Protected Area) – Gebiet „Mindeltal“. Die besonderen Schutzvorschriften der §§ 31 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind deshalb anzuwenden.

Falls das Projekt einzeln oder auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet wäre, dieses Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dient, wäre eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

Die naturschutzfachliche Prüfung ergab, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. eine Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten sowie von Lebensräumen gemäß SPA-Gebiet nicht zu erwarten ist. Auf eine weitergehende SPA – Verträglichkeitsstudie kann daher verzichtet werden. Die untere Naturschutzbehörde stellte fest, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete oder maßgeblicher Teile zu erwarten sind. Damit ist eine Verträglichkeitsprüfung entbehrlich.

- 6.2.6 Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südliche Mindelau“. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung des Landkreises Günzburg über das Landschaftsschutzgebiet „Südliche Mindelau“ bedarf einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis, wer innerhalb des Schutzgebietes beabsichtigt, ein Gewässer herzustellen oder zu beseitigen oder einschließlich ihrer Ufer sowie den Wasserzu- und -ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern. Gemäß § 5 Abs. 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung und Art. 18 BayNatSchG wird die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt (im vorliegenden Fall durch die wasserrechtliche Planfeststellung), wenn die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen und die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen erteilt. Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die den Schutzzwecken des § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zuwiderlaufen.

6.3 **Gemeindliche Belange / Bauplanungsrecht**

6.3.1 **Allgemein**

Das Vorhaben ist von überörtlicher Bedeutung. Deshalb sind nach § 38 des Baugesetzbuches - BauGB - die Vorschriften der §§ 29 ff BauGB **nicht** anzuwenden. Insbesondere ist kein förmliches Einvernehmen der betroffenen Gemeinden nach § 36 BauGB erforderlich. Alle durch das Bauvorhaben selbst betroffenen Gemeinden wurden aber gehört und deren Belange im Rahmen der überragenden Bedeutung der verfassungsrechtlich garantierten gemeindlichen Planungshoheit berücksichtigt. Das Vorhaben wäre bei Betrachtung nach § 35 BauGB privilegiert.

Für den Bereich der Maßnahmen liegt ein wirksamer Flächennutzungs- und Bebauungsplan der Gemeinde Ursberg vor.

6.3.2 **Gemeinde Ursberg, Stellungnahme vom 11.08.2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ursberg erhebt Einwendungen gegen den vorgesehenen stärkeren Abfluss an der kleinen Mindel. Es ist hierbei bereits bei der bestehenden Aufteilung der Abflussmengen zu beträchtlichen Ausuferungen gekommen.

Nach der Prüfung des amtlichen Sachverständigen werden nach der Fertigstellung der Maßnahmen für den bereits planfestgestellten Zustand und auch nach der Fertigstellung der

durch diesen Bescheid planfestgestellten Änderungen im Falle von HQ₁₀₀ laut den Ergebnissen des hydraulischen Modells keine Ausuferungen der Kleinen Mindel im Bereich der Siedlungslage von Mindelzell ermittelt.

Durch die bestehende Abflussaufteilung kam es zu einer Überströmung zwischen Stocketbach und der Kreisstraße GZ8, bevor diese durch die Herstellung des Leitdeiches unterbunden wurde. Unterhalb des Teilungswehres wird der bisherige hydraulische Kurzschluss zwischen Kleiner Mindel und Mindel durch eine Hochwasserschutzmauer verhindert. Der von der Gemeinde vorgebrachte höhere Abfluss bezog sich auf den berechneten Abfluss des bereits mit Bescheid vom 02.01.2012 planfestgestellten Zustandes, sodass die bestehende Abflussaufteilung (noch vor Herstellung des Leitdeiches) noch höher lag als sie nach Umsetzung der Änderungsmaßnahmen liegen wird.

6.3.3 **Gemeinde Balzhausen, Stellungnahme vom 04.08.2020**

Die Gemeinde Balzhausen erhebt keine Einwendungen gegen die Änderung der Planfeststellung zu Maßnahmen im Bereich des Teilungswehres Mindelzell.

6.3.4 **Stadt Thannhausen, Stellungnahme vom 04.08.2020**

Die Stadt Thannhausen erhebt als Gemeinde und als Triebwerkseigentümer keine Einwendungen gegen die Änderung der Planfeststellung zu Maßnahmen im Bereich des Teilungswehres Mindelzell.

6.3.5 **Markt Münsterhausen, Stellungnahme vom 04.08.2020**

Der Markt Münsterhausen erhebt keine Einwendungen gegen die Änderung der Planfeststellung zu Maßnahmen im Bereich des Teilungswehres Mindelzell.

6.3.6 **Markt Burtenbach, Stellungnahme vom 24.06.2020**

Der Markt Burtenbach erhebt keine Einwendungen.

6.4 **Belange der Land- und Forstwirtschaft - Bereich Forst**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat mit Schreiben vom 12.08.2020 fachlich Stellung genommen.

Das Vorhaben betrifft den vorhandenen Auwaldbestand auf der Mindelinsel nur geringfügig. Einwände aus forstfachlicher Sicht werden daher nicht erhoben.

6.5 **Belange der Land- und Forstwirtschaft - Bereich Landwirtschaft**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (AELF) hat mit Schreiben vom 12.08.2020 fachlich Stellung genommen, ergänzt beim Erörterungstermin:

Gegen das geplante Vorhaben ist nichts einzuwenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt wurden:

1. *Betroffene Grundstückseigentümer, vor allem diejenigen, die neu betroffen sind, sind über die geänderten Berechnungen in Kenntnis gesetzt worden.*
2. *Im Rahmen der geänderten Bedingungen werden im Falle eines Hochwasserschadens auch die neu betroffenen Grundstücke ausgeglichen, was eine vorherige Einschätzung der Grundstücke mit sich zieht.*

Beim Erörterungstermin am 07.10.2020 bemerkte die Vertreterin, dass auch die bauzeitlichen Grundstücke wieder zu deren Ausgangszustand wiederhergestellt werden sollten.

Durch die im Voraus erfolgte öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Gemeinde Ursberg, der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen sowie dem Markt Münsterhausen und dem Markt Burtenbach hatten alle ortsansässigen Betroffenen die Möglichkeit Einwendungen zu erheben. Auswärtige betroffene Grundstückseigentümer des Planungsbereichs wurden gesondert auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Planunterlagen bzw. dem Erheben von Einwendungen hingewiesen.

Zu der Entschädigung Betroffener hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Amtlicher Sachverständiger wie folgt Stellung genommen: „Die Betroffenen haben sich im Vergleich zu den Berechnungen der Planfeststellung vom 02.01.2012 geringfügig verändert. Die neu betroffenen Grundstückseigentümer werden vom Baulastträger entschädigt.“ Durch die Festsetzung der Entschädigung in Ziff. III des Bescheides wurde die Einwendung weitgehend berücksichtigt.

Bezüglich der bauzeitlich betroffenen Flächen sagte der Vertreter des Antragsstellers im Rahmen des Erörterungstermins zu, dass der Vorhabensträger auch die Kosten für eine (Wieder-) Einsaat übernehmen wird. Die Forderung wurde auch bei der Regelung unter Ziffer III.1 Buchstabe c) berücksichtigt.

6.6 **Belange der Fischerei**

Der Fischereifachberater beim Bezirk Schwaben hat mit Schreiben vom 24.08.2020 fachlich Stellung genommen. Er hatte sich dabei insbesondere auf die bereits am 29.08.2011 abgegebene Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens der Planfeststellung des Hochwasserschutzes Balzhausen/ Ursberg bezogen, in welcher alle aus seiner Sicht fischereifachlich relevanten Punkte bereits durch Auflagen zum Schutz der Fischerei berücksichtigt worden sind.

Darüber hinaus geht der Fischereifachberater in seiner Stellungnahme auf die Einwendung der Landesfischereiverbands Schwaben ein.

Eine Funktionskontrolle kann nach Ansicht des Fischereifachberaters nicht verlangt werden, da es sich um eine bewährte Konstruktion in Form eines Raugerinne- Beckenfischpasse handelt, der von den Bemessungen her für alle Mindelfische geeignet ist. An der Funktion besteht kein Zweifel. Alle anderen Punkte sind durch die Stellungnahmen im Wasserrechtsverfahren zum ursprünglichen Hochwasserschutzprojekt Balzhausen/ Ursberg, Auflagen zum Schutz der Fischerei, bereits abgedeckt.

Beim Erörterungstermin am 07.10.2020 ergänzte der Fischereifachberater seine Stellungnahme noch dahingehend, dass für eine mögliche Verbesserung am Ende der Bauphase ein Sporn eingebaut werden könnte. Dies sei jedoch nicht zwingend notwendig und müsse auch nicht in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Im Anschluss an den Erörterungstermin übersandte der Fischereifachberater Auflagenvorschläge zur Berücksichtigung der im Erörterungstermin aufgeworfenen fischereirechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich den Einwendungen des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. Diese wurden ganz bzw. gleichwertig übernommen unter Ziff. II Nr. 15 dieses Bescheids.

6.7 **Belange des Denkmalschutzes**

Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München vom 12.8.2020

Im Planungsgebiet sind derzeit keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Das Risiko bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, kann sehr gering eingeschätzt werden, da weder Bodendenkmäler noch vermutete Bodendenkmäler durch die Baumaßnahme überplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellem Kenntnisstand der Hinweis auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1. BayDSchG ausreichend ist bzw. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jeweils zum Bauantrag gehört werden möchte, sofern zukünftig innerhalb des Geltungsbereichs Maßnahmen an Baudenkmalern oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden.

6.8 **Verkehrswesen**

Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt Günzburg vom 12.06.2020

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist von der Änderung des Hochwasserschutzprojektes Balzhausen- Ursberg- Mindelzell nicht berührt und bat die örtliche Straßenverkehrsbehörde am Verfahren zu beteiligen. Die Beteiligung der Gemeinde Ursberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde ist erfolgt (siehe Punkt 6.3.2), verkehrsrechtliche Bedenken wurden nicht geäußert.

6.9 Ländliche Entwicklung

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben teilt in seiner Stellungnahme vom 24.06.2020 mit, dass die Änderung des Hochwasserschutzprojektes Balzhausen- Mindelzell- Ursberg keine laufenden oder geplanten Vorhaben der ländlichen Entwicklung in Schwaben tangiert, sodass dagegen keine Einwände bestehen.

6.10 Leitungen

6.10.1 Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Stellungnahme vom 25.06.2020:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

6.10.2 LEW Verteilnetz GmbH - Stellungnahme vom 30.06.2020:

Keine Anlage der Gesellschaft ist betroffen, sodass gegen die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.01.2012 keine Einwände bestehen.

6.10.3 schwaben netz gmbh - Stellungnahme vom 08.07.2020:

Das Unternehmen erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben.

7. Begründung der Entscheidung über Einwendungen - Allgemeines:

Wie unter 2. dargestellt, kann der Gewässerausbau planfestgestellt werden, auch, wenn Rechte oder Belange Dritter betroffen sind, da es sich um ein "gemeinnütziges" Vorhaben handelt. Notfalls ist der Betroffene zu entschädigen (§ 70 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG). Vorab ist aber zu prüfen, ob nachteilige Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Einwendungen können zulässigerweise erhoben werden, soweit die Einwender durch die Planung in Ihren Rechten berührt („beschwert“) sind. Ansonsten wurden die Einwendungen ebenso wie die Stellungnahmen der Fachbehörden und auch des Bauernverbandes im Rahmen der Abwägung nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft.

Den anerkannten Naturschutzverbänden steht ein gesetzliches Beteiligungsrecht zu (§ 63 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 45 Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatschG).

Dem Bayer. Bauernverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt eine behördenähnliche Stellung zu (siehe Nr. 7.4.5.5.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas)).

Der amtliche Sachverständige im Wasserrechtsverfahren (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) hat sich anlässlich des Erörterungstermins und in seinem Gutachten mit den Einwendungen in wasserwirtschaftlicher Sicht auseinandergesetzt. Zu den Einwendungen wurde auch der Fischereifachberater des Bezirks Schwabens sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach beteiligt.

8. Einwendung Privater:

Vorab-Hinweise

- Bei der jeweiligen Einwendung / Stellungnahme ist jeweils in Kurzzusammenfassung der wesentliche Inhalt der Einwendung in *kursiver Schrift* wiedergegeben.
- Aus Datenschutzgründen sind die **Namen der privaten Einwender und die Grundstücksbezeichnungen zu deren Grundstücken anonymisiert**. Die Namen und Grundstücke sowie das Datum der Einwendung ergeben sich aus einer nicht öffentlichen Liste, die den Akten des Landratsamtes Günzburg beigegeben ist.

Einwendung:

Die Einwender sind Landwirte und Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

Wegen der Entschädigung bezüglich eines der Grundstücke für den Bau des Umgehungsgerinnes besteht noch Klärungsbedarf, insofern besteht kein Einvernehmen mit der Planung bezüglich des Flächenbedarfs (Punkt 6.4 des Plansatzes, letzter Absatz).

Ferner wird gefordert vorher über den Tag, an dem die Baustraße auf diesem Grundstück angelegt wird, informiert zu werden.

Ebenfalls möchten die Einwendungsführer im Vorfeld darüber informiert werden, an welchem Tag das Umgehungsgerinne gebaut/ verfüllt wird.

Die Einleitung des Grabens in das Umgehungsgerinne muss ihres Erachtens an der gleichen Stelle wie bisher erfolgen. Im Hochwasserfall komme es sonst zu einem höheren Rückstau als bisher, da eine nicht unerhebliche Wassermenge über das Umgehungsgerinne abgeleitet werde. Dadurch steige der Wasserstand im Umgehungsgerinne in nicht unerheblichem Umfang, was zu besagtem höherem Rückstau als bisher führe und die Gefahr bestehe, dass das zweite sich im Planungsbereich befindliche Grundstück der Einwender überflutet werde.

Die Einwendung wurde bezüglich der Entschädigung für die temporäre Nutzung eines der Grundstücke durch die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 1 und der Forderung nach der Information über den Baubeginn unter Ziffer II Nr. 17 weitgehend berücksichtigt. Bei einer bauzeitlichen Nutzung handelt es sich außerdem lediglich um eine befristete Nutzung, sodass das Grundstück nach Bauende wieder wie im Voraus genutzt werden kann und dem Einwender dadurch keine langfristigen Schäden entstehen.

Der Graben auf den Flurnummern 1689 und 1880/2 Gemarkung Mindelzell wird in der Ausführungsplanung nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen parallel zum Umgehungsgerinne geführt, sodass dieser in etwa an der gleichen Stelle wie bisher in die Mindel einmündet. Damit kann eine Beeinträchtigung des zweiten Grundstückes der Einwendungsführer durch einen Rückstau im Graben nach der Herstellung des Umgehungsgerinnes ausgeschlossen werden. Eine rückstaufreie Einmündung in die Mindel unterhalb der Mindelschwelle wurde durch die Auflage Ziff. II Nr. 11 festgelegt.

Im Übrigen wird die Einwendung als unbegründet zurückgewiesen.

9. **Zur Stellungnahme des Bayer. Bauernverbandes, Geschäftsstelle Günzburg vom 24.07.2020**

Grundsätzliche Einwände bestehen nicht. Der Bayerische Bauernverband bittet jedoch zu beachten, dass die zur Bauausführung benötigten privaten Flächen/ Grundstücke nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder entsprechend ihres Ausgangszustandes vom Maßnahmenträger hergestellt werden müssen. Eventuelle Flur- und Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind dem jeweiligen Bewirtschafter durch den Baulastträger zu entschädigen.

Die Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Grundstücke in deren Ausgangszustand sowie die Entschädigung für die zur Bauausführung benötigten privaten Grundstücke ist in Ziff. III Nr. 1 berücksichtigt worden.

Wie auch der amtliche Sachverständige in dessen Gutachten anführt bzw. wie es vom Vorhabenträger beim Erörterungstermin zugesagt wurde, wurde unter Ziff. III Nr. 1 Buchst. c verfügt, dass eventuelle Flur- und Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen vom Baulastträger entschädigt werden müssen.

10. **Zu der Stellungnahme des Fischereiverbandes Schwaben e.V. – Schreiben vom 02.08.2020**

Aus Sicht des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. ist darauf zu achten, dass der Eingriff in die Gewässermorphologie und – dynamik möglichst geringgehalten und die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers erhalten bzw. im Sinne der Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie verbessert wird.

Grundsätzlich begrüßt der Verband die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch den Bau eines Umgehungsgerinnes auf der rechten Seite der Mindel. Jedoch enthielten die Planunterlagen weder Aussagen zu den vorkommenden Zielarten noch zu der Auffind- und Passierbarkeit für Fische. Aus diesem Grund wird gefordert, dass nach der Fertigstellung der

Baumaßnahme sowohl die technische als auch die fischökologische Funktionsfähigkeit überprüft und gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden muss. Außerdem hält es der Landesfischereiverband Schwaben e.V. für erforderlich, dass für das neugebaute Umgehungsgerinne verfügt wird, dass der Unterhaltsverpflichtete die ökologische Funktionsfähigkeit des Umgehungsgerinnes dauerhaft sicherzustellen hat, insbesondere sind Abflusshindernisse und Beeinträchtigungen der ökologischen Durchgängigkeit regelmäßig zu entfernen.

Das Obergebot der Funktionsfähigkeit sowie eine Gewährleistung der Auffindbarkeit der Fische wird durch entsprechende Auflagen zur Fischerei unter Ziffer II Nr. 15 Buchstabe d) und e) aufgenommen. Bezüglich der Forderung nach Monitoringmaßnahmen nach der Bauphase sagte der Vorhabenträger bereits während des Erörterungstermins, dass er sich gänzlich an die entsprechenden Vorgaben, welche mit den anliegenden Triebwerkseigentümern abgestimmt sind, halten werde. Dadurch sind die Fische bei einer Abstromgeschwindigkeit von 800 l/s stets auffindbar. Bestätigt wurde er dabei durch die Fischereiberatung des Bezirks Schwabens. Dieser Forderung kann aus diesem Grund nicht gefolgt werden.

Um ein Unterbinden der Funktionsfähigkeit durch Biberdämme zu verhindern empfiehlt der Verband die Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung zum Entfernen von Biberdämmen im Bereich des Umgehungsgerinnes.

Die untere Naturschutzbehörde stimmte in deren Stellungnahme der Erteilung einer Genehmigung zur Entfernung der Biberdämme ausschließlich im Bereich des Umgehungsgerinnes („Fischtreppe“) zu. Diese wurde deswegen unter Ziff. II Nr. 14 unter der Maßgabe der Dokumentation der Dammbeseitigungen durch den Vorhabenträger erteilt.

Außerdem sollte während des Baus des Umgehungsgerinnes eine Kontrollreuse, deren Sohle im Bereich des Reuseneinlaufs gerade und gegen Unterspülung gesichert ist, vorgehen werden. Für eine Kontrolle sollte dieser Bereich leicht zugänglich gemacht werden.

Der Fischereifachberater des Bezirks Schwabens ging auf diese Forderung im Rahmen seiner Stellungnahme ein bzw. ergänzte diese beim Erörterungstermin. Der Abstrom der Mindel in diesem Bereich ist für den Einbau einer Kontrollreuse viel zu stark. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich darüber hinaus um eine in der Vergangenheit bewährte Konstruktion in Form eines Raugerinne- Beckenfischpasse, die für alle Mindelfische geeignet und für den Fischaufstieg geeignet ist. Der Einwendung kann diesbezüglich nicht gefolgt werden.

Mit den sonstigen Änderungen der Planfeststellung vom 02.01.2012 besteht aus Sicht des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. Einverständnis, soweit bei der Umsetzung darauf geachtet wird, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen, die Maßnahme zeitlich so abgestimmt wird, dass Sedimentverfrachtungen und eine Auftrübung des Wassers nicht während der Laichzeit besonders gefährdeter Fischarten stattfindet. Dies sei mit der Fischereifachberatung des Bezirks Schwabens abzustimmen. Des Weiteren seien die Fischereiberechtigten über den Umfang und den Zeitpunkt der Baumaßnahmen rechtzeitig vorher vom Bauherrn zu informieren. Zuvor müsste die Ausübung der Fischerei durch die baulichen Veränderungen am sowie der Zugang zum Gewässer gewährleistet sein und nicht wesentlich erschwert werden.

Das Vorbringen des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. wurde diesbezüglich durch die Auflagen zur Fischerei unter Ziff. II Nr. 15 weitestgehend berücksichtigt.

11. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen:

- 11.1 Für das Änderungs-Vorhaben ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und der Anlage 1 Nr. 13.13 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt als zuständiger Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG-Gesetz ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 1 UVPG).

Im konkreten Fall entfällt aber die Vorprüfung, da der Antragsteller eine UVP ausdrücklich beantragt und die dazu erforderlichen Unterlagen (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) vorgelegt hat (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Die zur Prüfung notwendigen Verfahrensunterlagen wurden bei einem Scoping-Termin nach § 15 UVPG am 09.05.2019 im Landratsamt Günzburg mit den Fachbehörden abgestimmt.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen hat das Landratsamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der Beteiligten sowie die Prüfung durch die Wasserrechtsbehörde im Folgenden eine zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) erarbeitet:

Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse und anlagenbedingte Wirkprozesse sowie betriebsbedingte Wirkprozesse wurden betrachtet.

11.2 **Standort des Vorhabens:** (wesentliche Kriterien)

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich aufgrund seiner Lage in der westlichen Talebene des Mindeltals durch ein flaches Relief aus. Besonders hervorzuheben ist der Fließgewässerlauf der Mindel, der das Untersuchungsgebiet von Süd nach Nord durchquert. Die Mindel erweist sich insbesondere stromaufwärts und im Bereich des Teilungswehres als stark verbaut und begradigtes Gewässer. Gehölzstrukturen zählen zu den prägenden Vegetationselementen im Untersuchungsraum. Ansonsten herrschen intensiv genutzte Grünlandstrukturen und Ackerkulturen vor.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Südliche Mindelau“ sowie teilweise im SPA- Gebiet „Mindeltal“.

Nicht erkennbar in bedeutendem Umfang betroffen bzw. beeinträchtigt sind auch in der näheren Umgebung insb.

- Wasserschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Altlastflächen
- Gesetzlich geschützte Biotope
- FFH-Gebiete (Natura 2000)
- Europäische Vogelschutzgebiete „SPA“ - (Natura 2000)
- "Ramsar-Gebiete"
- Nationalparks
- Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Naturparks
- Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Heilquellenschutzgebiet
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. zentrale Orte nach ROG
- Bekannte Denkmäler oder Bodendenkmäler, Denkmalensembles, nach Denkmalschutzrecht anerkannte archäologisch bedeutsame Landschaften

11.3 **Art und Merkmale der Auswirkungen** (wesentliche Kriterien):

Das Landratsamt Günzburg schließt sich vollinhaltlich der Darstellung und Bewertung der Darlegungen unter Nr. 6.3 (Seiten 30- 32) des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts an.

11.4 **Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung, Bewertung:**

Negative Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG können trotz der ökologisch bedeutsamen Lage im ökologisch sensiblen Talraum der Mindel durch das Vorhaben ausgeschlossen

werden. Mit der Realisierung des Tekturvorhabens und den damit verbundenen Änderungswirkungen sind insgesamt keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf wird nicht erforderlich, da die Umweltauswirkungen durch die Änderungen entweder bereits ausreichend durch die Planfeststellung abgedeckt sind und/oder im Gegenzug eine deutliche Aufwertung der Lebensraumfunktion des Schutzgutes Wasser zu verzeichnen ist. Auf die obigen detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Fachthemen wird verwiesen.

- 11.5 Eine (erhebliche) Kumulierung mit anderen Vorhaben als dem ursprünglichen Planfeststellungsvorhaben Hochwasserschutz Balzhausen/ Ursberg im Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar.

12. **Ergebnis der Abwägung zur Planfeststellung:**

Wasserwirtschaftliche, ökologische oder andere Bedenken des öffentlichen Wohls oder gewichtige Belange Dritter sprechen nicht gegen das Vorhaben. Insbesondere handelt es sich um eine notwendige Änderung des Hochwasserprojektes Balzhausen/ Ursberg, welches bereits am 02.01.2012 planfestgestellt worden und in großen Teilen bereits fertig gebaut worden ist.

Durch die Planung wird den Belangen der Betroffenen, die gewisse Beeinträchtigungen an ihren Grundstücken und an der Ausübung des Berufs/ Gewerbes hinnehmen müssen, soweit als möglich durch die Planung selbst und durch Auflagen entsprochen und auch eine angemessene Entschädigung festgesetzt.

Für das Änderungsvorhaben spricht die überragende Bedeutung für den Hochwasserschutz tausender Betroffener innerhalb der Gemeinden Balzhausen, Ursberg, der Stadt Thannhausen sowie den Märkten Münsterhausen und Burtenbach, der Gewässerschutz durch Vermeidung von Hochwasser-Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und die ökologische Aufwertung.

Daher ist bei der Abwägung aller Interessen festzustellen, dass die entgegenstehenden - für sich betrachtet durchaus sehr gewichtigen - Belange der Betroffenen, insb. der Einwander, gegenüber dem berechtigten Interesse an der Durchführung der Maßnahme zurückstehen müssen.

13. Die Festsetzung der **Inhalts- und Nebenbestimmungen** stützt sich auf § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 WHG. Diese sind insbesondere erforderlich, um eine den ökologischen und wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Gestaltung der Gewässer zu ermöglichen und die nachteiligen Wirkungen auf Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen Dritter zu minimieren.

14. Die Unterhaltung des gesamten Teilungswehres, der Dämme und Ufer ca. 65 m flussaufwärts der Mindel, der Großen Mindel einschließlich der Ufer rund 80m flussabwärts vom Teilungswehr und der Kleinen Mindel einschließlich der Ufer bis 65m flussabwärts vom Teilungswehr wurde nach Art. 22 BayWG als Regel-Unterhaltungslast für Gewässer I. Ordnung der Unternehmerin auferlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Freistaat Bayern aufgrund der im Dezember 2017 mit den Eigentümern der im Einzugsbereich der Mindel gelegenen Triebwerke geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung die Erstattung entsprechender Kostenanteile für Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von den bisher zum Unterhalt verpflichteten Triebwerkseigentümern verlangen kann. Diese zivilrechtliche Regelung ist jedoch nicht Bestandteil dieses Bescheids. Eine öffentlich-rechtliche Regelung von Kostenbeiträgen wird einem gesonderten Verfahren vorbehalten (Art. 23 BayWG).

15. **Entscheidung nach § 71 WHG**

Gemäß § 71 Abs. 2 WHG in der Fassung des „Hochwasserschutzgesetzes II“ ist für die Durchführung des Plans der Hochwasserschutzmaßnahme zum Wohl der Allgemeinheit eine Enteignung zulässig.

16. Zur **Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit:**

Die Planfeststellung konnte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt werden, weil hier ein besonderes öffentliches Interesse an der baldigen Fertigstellung eines Hochwasserschutzes für den Bereich der Gemeinden Balzhausen, Ursberg, der Stadt Thannhausen sowie den Märkten Münsterhausen und Burtenbach besteht, die seit jeher von Hochwasser der Mindel immer wieder in besonders schädlicher Weise heimgesucht worden sind. Ohne das Änderungsvorhaben kann der bereits am 02.01.2012 planfestgestellte Hochwasserschutz Balzhausen/ Ursberg nicht seine vollkommene Schutzwirkung für alle im Hochwasserfall Betroffenen bieten.

Der Schutz vor Hochwasser ist ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung, der regelmäßig eine Anordnung des Sofortvollzugs einer Planfeststellung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme rechtfertigen kann (VGH München, Beschluss v. 22.02.2019 – 8 AS 19.40002, 8 AS 19.40003, 8 AS 19.40004).

Es galt, schnellstmöglich der ständig drohenden Hochwassergefahr mit den damit verbundenen Auswirkungen für Leben, Gesundheit und Eigentum zu begegnen. Die Maßnahmen dienen auch dem Gewässerschutz in Bezug auf hochwassergefährdete Anlagen für wassergefährdende Stoffe.

Das Landratsamt Günzburg geht bei der Ermessensentscheidung zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit weiter davon aus, dass alle entscheidungsrelevanten Belange umfassend geprüft und abgewogen wurden und alle zur Wahrung der Rechte Dritter notwendigen Schutzmaßnahmen verfügt wurden.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieses Bescheides könnte zur Folge haben, dass sich die derzeit unerträgliche Gefahrensituation noch länger hinzieht und die bereits begonnen Hochwasserrückhaltemaßnahmen noch lange Zeit ins Leere laufen würde.

Auch, wenn nicht unmittelbar nach Rechtskraft der Änderungsplanfeststellung mit dem Bau begonnen werden kann, so ist dieser Bescheid doch Grundlage für die notwendige gesicherte Finanzierung und die Detailplanung.

Die Hochwassergefahren dulden keinen Aufschub der zu treffenden Maßnahmen durch den möglicherweise Jahre dauernden Instanzenweg.

17. Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 10 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Gem. Art. 61 Abs. 2 BayHO und Nr. 2.2.1 i. V. m. 2.2.3 VV-BayHO zu Art. 61 werden innerhalb der Staatsverwaltung Aufwendungen nicht erstattet, soweit sie nicht einem Dritten auferlegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

(Für Bescheidempfänger, für die Einwendungsführer und für andere Dritte)

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** München elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Dass die Klage direkt beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen ist, ergibt sich aus § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Holzinger, Regierungsrätin

II. Ausfertigung von I. gegen Empfangsbestätigung

- 1) Gemeinde Ursberg
Herrn 1. Bürgermeister Peter Walburger
Prämonstrantenstraße 20
86513 Ursberg

zum Schreiben vom 11.08.2020

- 2) Stadt Thannhausen
Herrn 1. Bürgermeister Alois Held
Edmund-Zimmermann-Straße 3
86470 Thannhausen

zur E-Mail vom 04. August 2020

- 3) Markt Münsterhausen
Herrn 1. Bürgermeister Erwin Haider
Edmund-Zimmermann-Straße 3
86470 Thannhausen

zur E-Mail vom 04. August 2020

- 4) Gemeinde Balzhausen
Herrn 1. Bürgermeister Daniel Mayer
Edmund-Zimmermann-Straße 3
86470 Thannhausen

zur E-Mail vom 04. August 2020

- 5) Marktgemeinde Burtenbach
Herrn 1. Bürgermeister Roland Kempfle
Rathausgäßchen 1
89349 Burtenbach

zum Schreiben vom 24. Juni 2020

III. Ausfertigung von I. gegen PZU (mit gesondertem Begleitschreiben)

- 1) Herr
Albert Maucher
Dorfstraße 21
86513 Ursberg OT Mindelzell

zum Einwendungsschreiben vom 14. Juli 2020

- 2) Herr
Andreas Maucher
Dorfstraße 21
86513 Ursberg OT Mindelzell

zum Einwendungsschreiben vom 14. Juli 2020

- 3) Landesfischereiverband Bayern e.V.
z. Hd. des Präsidenten
Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

zum Schreiben vom 02. August 2020

IV. Ausfertigung von I. (für die öffentliche Bekanntgabe)

- 1) Gemeinde Ursberg
86513 Ursberg
- 2) Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen
86470 Thannhausen
- 3) Markt Burtenbach
89349 Burtenbach

V. Abdruck von I. per E-mail

- 1) FB 33 verkehrsmanagement@landkreis-guenzburg.de
Untere Verkehrsbehörde
im Hause

zum Schreiben vom 12. Juni 2020, Az. 1402, mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 2) Fachbereich 41 o.frimmel@landkreis-guenzburg.de
Untere Naturschutzbehörde e.neuer@landkreis-guenzburg.de
im Hause c.knoll@landkreis-guenzburg.de

zu den Schreiben vom 24. August 2020, 26. August 2020, Az. 1742.7/1, bzw. der E-Mail vom
27. August 2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 3) Bezirk Schwaben Roland.Paravicini@bezirk-schwaben.de
Fischereifachberatung
Mörgener Straße 50
87775 Salgen

zu den E-Mails vom 24. August 2020 bzw. 08. Oktober 2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 4) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege stefanie.berg@blfd.bayern.de
Postfach
80076 München

zum Schreiben vom 12. August 2020, Az. P-2020-3651-1_S2, mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 5) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten poststelle@aelf-kr.bayern.de
Jahnstraße 4
86381 Krumbach

zum Schreiben vom 12. August 2020, Az. 6451.3 mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 6) Bayerischer Bauernverband matthias.letzing@bayerischerbauernverband.de
Geschäftsstelle Günzburg
z. Hd. des Geschäftsführers
Nornheimer Straße 2 a
89312 Günzburg

zur E-Mail vom 24. Juli 2020.
- 7) Amt für ländliche Entwicklung in Schwaben poststelle@ale-schw.bayern.de
Dr.-Rothermel-Straße 12
86381 Krumbach

zum Schreiben vom 24. Juni 2020, Az. A-G 7512, mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 8) Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Netzplanung
Betastr. 6- 8
85774 Unterföhring

zur E-Mail vom 25. Juni 2020, Az. Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00865160, mit der Bitte
um Kenntnisnahme.
- 9) LEW Verteilnetz GmbH Roland.Philipp@lew-verteilnetz.de
Bahnhofstr. 13
86807 Buchloe

zum Schreiben vom 30. Juni 2020, Az. ERSD-F-S, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

10) schwaben netz GmbH
Bayerstraße 45
86199 Augsburg

gabriele.krybus@schwaben-netz.de

Zum Schreiben vom 08. Juli 2020, Az. Gü-kr/eh, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Statistik / Datei / GIS

VI. ortsübliche Bekanntgabe Gemeinden mit eigenem Anschreiben (Art. 74 Abs. 4 S. 2 BayVwVfG)

VII. UVP-Portal (§ 27 i. V. m § 20 UVPG)

Anonymisierte Liste der privaten Einwendungen: Anonymisierte Liste der privaten Einwendungen:

lfd. Nr.	Name, Adresse	Datum	Eingang bei Behörde	betroffene Flur-Nrn. /Gem.
1	Herr Albert Maucher Dorfstraße 21 86513 Ursberg OT Mindelzell Herr Andreas Maucher Dorfstraße 21 86513 Ursberg OT Mindelzell	14.07.2020	15.07.2020	Fl.-Nrn. 1530 und 1688 der Gemarkung Mindelzell